

Bremen

Dem vom Kabinett der Freien und Hansestadt Bremen formal beschlossenen Studienkontenmodell fehlt bislang jede konkrete Ausgestaltung – sowohl hinsichtlich der Gebührenhöhe als auch der Frage, wann es eingeführt werden soll. Kürzlich hat der Senator für Bildung und Wissenschaft, Willi Lemke, sich jedoch geäußert und Unterstützung für die Initiative der Präsidentin der KMK, eine Absprache der Länder über Rahmenbedingungen einer einheitlichen Hochschulfinanzierung zu treffen, angekündigt: „Dabei sollte nach Ansicht des Senators insbesondere das von Minister Zöllner aus Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Modell des Vorteilsausgleichs, das in der Schweiz bereits praktiziert wird, in die Überlegungen einbezogen werden.“

Angekündigt ist nun „kurzfristig“ ein Gesetzesentwurf mit folgender Regelung:

„Danach erhalten Studierende mit dem ersten Wohnsitz im Land Bremen ein Studienkonto für ein gebührenfreies Erststudium in angemessener Studiendauer. Andere Studierende zahlen danach voraussichtlich eine Gebühr von 500 Euro. Der Senator geht davon aus, dass die durch diese Regelung zu erzielenden Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und die Gebühren den Hochschulen zugute kommen.“

Aufgebaut werden soll ein System sozialverträglicher Kreditfinanzierung, damit niemand aus finanziellen Gründen vom Studium abgehalten werde. (Behörde für Bildung und Wissenschaft 2005)

Der Akademische Senat der Universität Bremen war diesbezüglich schon vor längerem konkreter geworden und hat bereits im März 2003 einen Vorschlag für ein Studienkonten-Modell unterbreitet:

„Grundlage für das Studienkontenmodell sind die durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmte Regelstudienzeit und die Summe der für einen Abschluss (Examen) zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Rechengröße zur Bewertung des Studienfortschritts bilden Creditpoints (CP) nach dem ECTS. Der maximale Zeitraum für ein gebührenfreies Studium beträgt bei: Bachelorstudiengängen: 9 Semester (Regelstudienzeit 6 Semester), Masterstudiengängen: 6 Semester (Regelstudienzeit 4 Semester) und bei Magister- und Diplomstudiengängen: 14-15 Semester (Regelstudienzeit 9 oder 10 Semester). ... Ein erstmaliger Studiengangswechsel im ersten Studienjahr (1. und 2. Hochschulsesemester) wird grundsätzlich nicht sanktioniert. ... Wer vor Ablauf der maximal gebührenfreien Studiendauer sein Examen ablegt, erhält pro „gespartem“ Semester ein Creditpoint-Guthaben. ... Diese CP-Guthaben können für Weiterbildungsangebote oder Zweitstudien eingesetzt werden – jedoch erst nach erfolgreichem erstem Examen.“ (Akademischer Senat der Universität Bremen 2003)

Festzuhalten ist außerdem, dass in Bremen allgemeine Studiengebühren für Nichtlandeskinder diskutiert werden.